

Vorstehendes Wahlprotokoll ward sofort dem Herrn Präsidenten der Bürgerschaft in beglaubigter Abschrift mit folgender Mittheilung zugesandt:

Der Senat zeigt der Bürgerschaft an, daß nach dem abschriftlich beiliegendem Protokolle die aus dem Senate und der Bürgerschaft erkorenen Wahlmänner die folgenden drei Staatsbürger für die Wahl eines Mitgliedes des Senats in Vorschlag gebracht haben:

- 1) Herrn Johann Eggers,
- 2) „ Johannes Friße,
- 3) „ Wilhelm Nielsen.

Bremen, den 1. Mai 1875.

(gez.) Löning, Dr. Secr.

Nachdem die Bürgerschaft um 12¹/₄ Uhr wieder zusammengetreten war, schritt dieselbe sodann zu der definitiven Wahl und erwählte in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit Herrn Johann Wilhelm Nielsen zum Mitgliede des Senats.

Gegen 1¹/₄ Uhr erschienen die fünf bürgerchaftlichen Wahlmänner als Deputirte der Bürgerschaft vor dem Senate und zeigten demselben dieses Ergebniss der Wahl unter Ueberreichung des folgenden Documents an:

Die Bürgerschaft hat zum Mitgliede des Senats erwählt den Herrn Wilhelm Nielsen.

Bremen, den 1. Mai 1875.

(gez.) G. Meinerzhagen.

Der Herr Präsident des Senats ließ sofort das Berufungsschreiben an den Erwählten ausfertigen und ging auf dasselbe nach kurzer Zeit die Anzeige des Herrn Senator Nielsen an den Senat ein, daß er die auf ihn gefallene Wahl annehme.

Mittheilung des Senats

vom 5. Mai 1875.

Abänderung des Gesetzes, betreffend die Verbüßung von Freiheitsstrafen vom 5. Februar 1874.

Nach dem in der Ueberschrift genannten Gesetze sind bekanntlich in der Strafanstalt zu Oslebshausen außer den Zuchthausstrafen auch die Gefängnißstrafen von drei Monaten und darüber, desgleichen, soweit der Raum es gestattet, die Gefängnißstrafen über drei Wochen bis zu drei Monaten zu vollstrecken, die übrigen Gefängnißstrafen aber und die Haftstrafen der Regel nach in den Lokalgefängnissen. Nach einem Berichte der Inspection der Gefängnisse hat sich nun aber ergeben, daß auf Grund dieser Bestimmungen die Männergefängnißabtheilung der allgemeinen Strafanstalt stets vollständig gefüllt ist, daß sogar eine Zellenreihe des oberen Stockes der Männerzuchthausabtheilung (13 Zellen) zeitweilig mit Gefängnißsträflingen besetzt werden müssen, gleichwohl aber das Gefangenhause zu Bremen, ohne zu starke Belegung der einzelnen Zellen, namentlich mit den thunlichst zu isolirenden Untersuchungsgefangenen, nicht immer ausgereicht hat, um den ihm nach dem Gesetze gestellten Aufgaben völlig zu genügen. Es hat sich daher das Bedürfniß ergeben, dann und wann einen Theil der Gefangenen im Arbeitshause unterbringen zu können, wo die ausreichenden Räumlichkeiten vorhanden sind.

Wie die Inspection ferner hervorhebt, ist es wünschenswerth, die jugendlichen Delinquenten, welche polizeilich oder gerichtlich zu kürzeren Freiheitsstrafen, namentlich Haftstrafen, verurtheilt sind, nicht im Gefangenhause, sondern im Arbeitshause unterzubringen, wo sie in geeigneten Räumlichkeiten von den übrigen Insassen getrennt (Strafgesetzbuch § 57) unter Aufsicht beschäftigt werden können.

Die Inspection hat daher, um zu den angedeuteten Maßregeln vorzukommen, denfalls in den Stand gesetzt zu sein, eine dem entsprechende Aenderung des Gesetzes vom 5. Februar 1874 beantragt, indem sie zugleich bevortwortet, daß sie

nur in den folgenden drei Fällen von der ihr dadurch ertheilten Befugniß Gebrauch machen werde:

- 1) für Fälle zeitweiliger Ueberfüllung des Gefangenhauses,
- 2) für die bezeichneten jugendlichen Delinquenten,
- 3) um Ueberfüllungen thunlichst vorzubeugen, geeignetenfalls für solche Verurtheilte, bezüglich deren die Gerichte unter Verurtheilung zu Haftstrafen namentlich wegen Bettelns und Bagabondirens die demnächstige Ueberweisung an die Polizeicommission behufs längerer Unterbringung im Arbeitshause ausgesprochen haben, und für die es daher zweckmäßig erscheint, sie auch die zunächst zu verbüßende Haftstrafe an ihrem demnächstigen Unterkunftsorte verbüßen zu lassen.

Unter Gutheißung des so beabsichtigten Verfahrens und in Anerkennung des nach Lage der Sache vorhandenen Bedürfnisses der angeregten Gesetzesänderung ersucht der Senat die Bürgerschaft dem anliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu ertheilen.

Anlage. Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes vom 5. Februar 1874 wegen Verbüßung von Freiheitsstrafen.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft was folgt:
§ 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1874 wegen Verbüßung von Freiheitsstrafen wird dahin abgeändert:

§ 1.

Für die Verbüßung von Freiheitsstrafen, abgesehen von der Festungshaft, sind bestimmt die allgemeine Strafanstalt zu Oslebshausen, sowie als Lokalgefängnisse das Gefangenhaus und das Arbeitshaus zu Bremen und die Gefängnisse zu Begeack und Bremerhaven.

Beschlossen u. s. w.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 5. Mai 1875.

1. Einquartierungskosten.

Der Nachbewilligung von M. 10,000 für außerordentliche Einquartierungskosten und für den durch Erhöhung des Präsenzstandes verursachten Mehrbedarf stimmt die Bürgerschaft zu.

2. Gas- und Wasserwerke.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits die Anträge der Deputation vom 14. April d. J. und die Abänderungsvorschläge, die in dem unter dem 30. April mitgetheilten Bericht des Oberbaudirectors Franzius gemacht sind.

3. Antrag auf einen Zuschuß aus Staatsmitteln zu den Kosten der baulichen Aenderungen der Fahrzeuge der Kahnschiffer.

Auf das beiliegende ihr eingereichte Gesuch bewilligt die Bürgerschaft den bremischen Kahnschiffern für die Niederlegung eines Mastes M. 450, für die von zwei Masten, falls statt derselben auch zwei Masten zum Niederlegen eingerichtet werden, M. 600, jedoch unter der Bedingung, daß die Masten noch im Laufe dieses Jahres zum Niederlegen eingerichtet werden. Zugleich bewilligt sie diese Summe auch den Kahnschiffern, welche in diesem Jahre ihre Masten zum Niederlegen eingerichtet haben.

4. Gesellschaft Museum.

Wenngleich die Bürgerschaft die auf Erhaltung der wissenschaftlichen Sammlungen der Gesellschaft Museum für Bremen, und die möglichst ausgedehnte Nuzbarmachung derselben zu wissenschaftlichen und unterrichtlichen Zwecken gerichtete Absicht in vollem Maße anerkennt und daher auch ihrerseits nicht abgeneigt ist,